

Richtlinie für Beauftragte des DLRG Landesverbandes Hessen e.V.

1. Auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes Hessen e.V. der DLRG kann der Vorstand Beauftragte berufen.

2. Beauftragungen gelten ab dem Tag der Berufung und werden auf Widerruf ausgesprochen.

Der Landesverbandsvorstand kann mit einfacher Mehrheit zu jedem Zeitpunkt eine Beauftragung aufheben bzw. eine neue Beauftragung aussprechen.

3. Beauftragte sind in ihrem Fachgebiet beratend tätig.

Sie sind dem jeweiligen Ressortleiter als gewähltem Mitglied des Landesverbandsvorstandes direkt zugeordnet.

4. Vertretungsaufgaben können von Beauftragten in der Regel nicht wahrgenommen werden.

Sie werden im Einzelfall durch den Landesverbandsvorstand bzw. durch den Ressortleiter zugewiesen.

5. Die Zeichnungsbefugnis wird im Einvernehmen mit dem Ressortleiter festgelegt.

6. Schriftverkehr mit Außenwirkung ist vor Versand dem verantwortlichen Ressortleiter und der LV- Geschäftsstelle zuzuleiten.

Die Richtlinie für Beauftragte des Landesverbandes tritt mit Beschlussfassung durch den Landesverbandsvorstand am 15.05.2021 in Kraft.